



GEBÜHRENORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Breitscheid (EDGB)

gültig ab 01.11.2014

Teil 0 – Allgemeines

- 0.1 In Übereinstimmung mit der gültigen Benutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Breitscheid ist die Benutzung des Verkehrslandeplatzes nur gegen Entrichtung der in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren gestattet.
- 0.2 Alle aufgeführten Gebühren verstehen sich in € inkl. 19% MwSt.

Teil I – Landegebühen

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3 Die Landegebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in bar zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Landegebühr nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.
- 1.4 Der Nachweis über die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges ist durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL - II 33/90 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.5 Bei der Einstufung der Lärmschutzkategorie wird unterschieden, ob für das Luftfahrzeug ein Lärmzeugnis besteht oder nicht. Eine weitere Unterteilung der Lärmschutzkategorien bei Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis erfolgt derzeit nicht.
- 1.6 Die Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.7 Die Landegebühr gemäß den nachfolgenden Tabellen ist gültig sofern Start und Landung innerhalb der im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen. Für Starts und Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten kann der Flugplatzunternehmer gesonderte Entgelte erheben.



GEBÜHRENORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Breitscheid (EDGB)

gültig ab 01.11.2014

2. Landegebühen

2.1 Für Motorflugzeuge, Motorsegler, Drehflügler und UL's siehe Tabelle 1 im Teil IV.

2.2 Ermäßigte Landegebühen für Schul- und Einweisungsflüge

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für nachgewiesene Schullandungen 50% Rabatt auf die oben genannten Entgelte gewährt. Mindestlandegebühr 4,00 €.

2.3 Früh- und Spätabfertigung

Bei angemeldeten Starts- und Landungen außerhalb der offiziellen Betriebszeiten sind zusätzlich zu den anderen Gebühhen Zuschläge für Früh- und Spätabfertigung pro angefangene ½ Stunde in Höhe von 25,- € zu entrichten.

3. Ausnahmeregelungen

3.1 Für Landegebühen für besondere Flugplatzbenutzer siehe Tabelle 2 im Teil IV.

3.2 Notlandungen sowie Landungen des Such- und Rettungsdienstes (SAR)

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder androhter Gewaltanwendung ist, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist, keine Landegebühr zu entrichten. Landungen des Such- und Rettungsdienstes (SAR) sind ebenfalls von einer Landegebühr befreit.

3.3 Militärische- und Regierungsluftfahrzeuge

Militärische und Luftfahrzeuge der Regierung haben keine Landegebühen zu entrichten, sofern es sich um einen Flug im militärischen oder im Auftrag der Regierung handelt.

Teil II – Abstellgebühhen

1. Allgemeines

1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugtransportanhängern auf dem Gelände oder in einer Halle des Flugplatzes haben deren Halter oder Führer einen Mietzins (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebühhenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.



GEBÜHRENORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Breitscheid (EDGB)

gültig ab 01.11.2014

- 1.2 Für Flugzeuge und Drehflügler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3 Die Abstellgebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Abstellung folgenden Start in bar zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Abstellgebühr nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

2. Abstellgebühren

- 2.1 Für Abstellgebühren von Motorflugzeugen, Motorseglern, Drehflüglern und UL's siehe Tabelle 3 im Teil IV.
- 2.2 Für Abstellgebühren von Luftfahrzeugtransportanhängern siehe Tabelle 4 im Teil IV.

Teil III – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührenordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Breitscheid, den 01.11.2014

Andreas Lange
1. Vorsitzender
LSG Breitscheid-Haiger e.V.

Kassel, den

Regierungspräsidium



GEBÜHRENORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Breitscheid (EDGB)

gültig ab 01.11.2014

Teil IV – Gebührentabellen

Tabelle 1

| LANDEGEBÜHREN | | | |
|---|----------------|--|------------------------|
| Kategorie | | mit Lärmschutz nach NfL – II 33/90 [€] | ohne Lärmschutz [€] |
| Motorsegler / UL's | | 6,- | 8,- |
| Motorflugzeuge und Drehflügler | 0 – 1000 kg | 6,- | 9,- |
| | 1000 – 1200 kg | 8,- | 10,- |
| | 1200 – 1400 kg | 10,- | 13,- |
| | 1400 – 1800 kg | 16,- | 19,- |
| | 1800 – 2500 kg | 26,- | 29,- |
| | 2500 – 3500 kg | 31,- | 39,- |
| | 3500 – 5700 kg | 43,- | 49,- |
| <i>50% Rabatt auf nachgewiesene Schullandungen – Mindestlandegebühr 4,00 €</i> | | | |
| <i>Zuschlag für Früh- und Spätabfertigung pro angefangene ½ Stunde beträgt 25,- €</i> | | | |

Tabelle 2

| AUSNAHMEN | | |
|--|--|------------------------|
| Kategorie | mit Lärmschutz nach NfL – II 33/90 [€] | ohne Lärmschutz [€] |
| Flugzeuge der Westerwald GmbH | 5,- | 6,- |
| Flugzeuge der DAS-Flugschule GmbH | 5,- | 6,- |
| Springer-Pilatus | 13,50 | nicht vorgesehen |
| Passive LSG-Mitglieder mit eigenem Luftfahrzeug | 4,- | 5,- |
| Fit to Fly GmbH | 3,50 | nicht vorgesehen |



GEBÜHRENORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Breitscheid (EDGB)

gültig ab 01.11.2014

Tabelle 3

| ABSTELLGEBÜHREN – Luftfahrzeuge | | |
|---|----------------|-------------------|
| Kategorie | | Betrag [€] |
| <i>Abstellgebühren im Freien, pro Nacht</i> | | |
| Motorsegler und UL's | | 6,- |
| Motorflugzeuge und Drehflügler | 0 – 1000 kg | 6,- |
| | 1000 – 2500 kg | 8,- |
| | 2500 – 5700 kg | 10,- |
| <i>Abstellgebühren in einer Halle, pro Nacht</i> | | |
| Motorsegler und UL's | | 11,- |
| Motorflugzeuge und Drehflügler | 0 – 1000 kg | 11,- |
| | 1000 – 2500 kg | 12,- |
| | 2500 – 5700 kg | 13,- |

Tabelle 4

| ABSTELLGEBÜHREN – Luftfahrzeugtransportanhänger | |
|---|-------------------|
| Kategorie | Betrag [€] |
| <i>Abstellgebühren im Freien, pro Nacht</i> | |
| Segelfluganhänger | 2,- |
| sonstige Luftfahrzeugtransportanhänger | 2,- |
| <i>Abstellgebühren in einer Halle, pro Nacht</i> | |
| Segelfluganhänger | 4,- |
| sonstige Luftfahrzeugtransportanhänger | 4,- |